

Herkunftsbestimmung

enthält, die Herausgabe zu verlangen. Weiterhin Pflicht zur Herausgabe einer unberechtigt erlangten Leistung.

Herkunftsbestimmung durch Spuren

-> *Spuren*

Heroin: chemisch Diacetylmorphin, ein -> *Opiat*, das als stärkstes -> *Suchtmittel* gilt. Bereits nach wenigen Injektionen der in Wasser gelösten Substanz setzt eine starke psychische und körperliche Abhängigkeit ein (-> *Drogenabhängigkeit* vom Morphintyp); beträchtliche Toleranzentwicklung, die zur Dosissteigerung und evtl. tödlicher Vergiftung führt. Schwere Entzugserscheinungen bei Mangel an H.

Herzstich -> *scharfe Gewalt*, -> *Selbsttötung*

Hetzschrift: Schriften und Symbole, die objektiv geeignet sind, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln; Form der ideologischen Diversion.

Bei der Festnahme Verdächtiger auf frischer Tat oder bei der Durchsichtung der Wohnung und anderer Räume von Beschuldigten und anderen Personen ist besonders auf die Sicherung von -> *Vergleichsmaterial* (Vervielfältigungsgeräte, Schriftproben von vorhandenen Schreibmaschinen und Handschriften, Papierproben einschließlich benutztem und unbenutztem Kohlepapier, Farben, Pinsel, Stoffe usw.) und vorhandener Korrespondenz, Adressensammlungen, Telefonverzeichnisse u. ä. zu achten.

Hieb- und Stichwaffen: werden allgemein zur Gruppe der sog. blanken oder kalten Waffen gerechnet. Dazu

gehören: Schwerter, Degen, Säbel, Florette, Seitengewehre, Hirschfänger, Dolche, Fahrtenmesser, Stilette usw. Für die kriminalistische Praxis von Bedeutung sind im wesentlichen die kurzen Stichwaffen. Darüber hinaus können bei Straftaten wie Körperverletzung oder Tötungsdelikten normale Hausratgegenstände bzw. -Werkzeuge, z. B. Äxte, Beile, Hämmer, Küchenmesser, Scheren usw., als H. Verwendung finden. Wird bei einem Tötungsdelikt am Tatort eine H., bei der es sich um die Tatwaffe handeln kann, gefunden, so ist sie kriminaltechnisch auf Spuren zu untersuchen.

Hieb Verletzung -* *scharfe Gewalt*

Hindernisbereitung: vorsätzlicher Angriff auf das Verkehrswesen. Darunter ist das Auflegen, Befestigen oder Anbringen von Gegenständen auf den Verkehrswegen zu verstehen, wodurch eine Gemeingefahr herbeigeführt werden oder ein schwerer Verkehrsunfall eintreten kann. Verkehrswege sind u. a. die für den Verkehr bestimmten Wege, Straßen, Autobahnen, Eisenbahnlinien, Schifffahrtswege, Flugstrecken.

Bei der kriminalistischen Untersuchung von H. sind u. a. zu beachten: Umstände, die sich aus der Tatortsituation ergeben (vor oder auf Brücken, an steilen Abhängen, Kurven, Transitstrecken usw.) und die evtl. Rückschlüsse auf die Zielstellung des Täters und die beabsichtigten Folgen zulassen; Tatsachen, die über die zeitlichen Faktoren der Hindernisbereitung Aufschluß geben (vor oder an Staats- bzw. gesetzlichen Feiertagen oder zu anderen besonderen Anlässen, zu verkehrsreichen Zeiten, zur Nachtzeit, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, die ein rechtzeitiges Erkennen des Hindernisses erschweren usw.); Fakten, die